

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 24.

Leipzig, den 22. März

1853.

Tabellarische Uebersicht des L. Pfarrarchivs nebst erläuternden Bemerkungen.

Ein Pfarrarchiv hat, wenn es rechter Art seyn soll, eines- theils was in seiner Parochie gesetzlich oder ortsbräuchlich für das Kirchen- und Schulwesen als Vorschrift gilt, und andern- theils was irgend einmal als Beleg oder Nachweis für das in demselben Vorgekommene nöthig werden könnte, nicht bloß vollständig zu verwahren, sondern auch dergestalt, 1) daß selbst angehende Pfarrer schon nach einem verständigen und achtamen Ueberschauen seiner sämtlichen Localtitel genau und sofort zu bestimmen vermögen, wo in ihm etwas bereits Deponirtes zu suchen, oder etwas noch Unterzubringendes hinzu- legen sey, sowie 2) daß von seinem Materiale diejenigen Theile, die ihrem wesentlichen Inhalte und ihrer speciellen Beziehung oder besonderen Tendenz nach zusammengehören, auch wirklich, wenigstens fast immer, beisammenliegen und allenfalls mit einem einzigen Griff zu erlangen sind.

Wollte man nun, behufs der sub 1. und 2. angegebenen Punkte, bei Einrichtung eines solchen Archivs dessen Material abtheilen nach den verschiedenen kleineren und größeren Zeit- abschnitten, in welchen dasselbe entstanden war (z. B. nach Quartalen, Jahren, Decennien), oder auch nach seinem Aeußeren (mithin jenachdem es in Folio- oder Quart- oder Octav- format, und ebenso jenachdem es gebunden, geheftet oder ge- schnürt vorhanden ist); so wäre das selbstverständlich gerade so thöricht, als wie es des Pfarramtes unwürdig seyn müßte. Es aber abtheilen nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, welchen der in dem einzelnen Actenstücke enthaltene Hauptgegen- stand führt (somit nach dem Alphabet), oder es abtheilen bloß in General- und Specialacten, oder bloß in Kirchen-, in Pfarrei- und in Schulsachen, oder bloß in das Aeußere und das Innere des Kirchen- und Schulwesens, und, nach- dem man es nur noch chronologisch geordnet hätte, resp. in Bände, oder Hefte, oder Fascikel bringen, — das würde sich wohl einem jeden, der als Archivar mit ihm umzugehen hätte, sehr bald und in vielerlei Beziehung als unzureichend ergeben.

Ich für meine Person sah deshalb auch, da ich — offen bekannt, nach einem zwölfjährigen bloßen Aufheben der hiesigen „Kirchensachen“ — für dieselben im Jahre 1834 hierorts ein wirk- liches „Archiv“, und zwar namentlich den besagten Punkten gemäß, herstellen wollte, bei dem Eintheilen des vorhandenen Materials von diesen sämtlichen Theilungsgründen ab und hielt mich für dessen erste Theilung, also für die der ganzen Masse, an die oben angedeutete, den Pfarrarchiven eigenthümliche Be- stimmung, aufzubewahren nicht bloß das, was (in ihren Bezirken) geschehen sey, sondern auch das, was (in denselben) geschehen solle; und bekam in Folge dessen als Ober-Abthei- lungen natürlich die beiden: Acta und Mandata.

Bei den Spalten eben dieser Acta aber galt mir als Disposi- tionsrichtpunct der unserem Archiv von den Behörden am häufig- sten beigelegte Name „Pfarrarchiv,“ *) und brauchte ich dem- gemäß zum fundamentum dividendi die uns als Pfarrern ertheilte Stellung, in welcher wir ein Amt zu verwalten, und ein Lehn zu benutzen haben; und dabei zerfielen sie nothwen- digerweise in die Abtheilungen A. Acta betreffend das Amt, und B. Acta betreffend das Lehn.

Bezogen sie sich jedoch nicht insgesammt unmittelbar und ausschließlich auf des Amtes einzelne Branchen: die Pastorats- geschäfte, den eigentlichen Kirchendienst, die specielle Seelsorge, die Localkircheninspection und die Localschulinspection, und ebenso nicht auf des Lehns einzelne Hauptstücke: den Lehns- zubehör, die Lehnserrichtung und den Lehnsnießbrauch, sondern, und zwar zu einem noch ziemlich bedeutenden Theile, auf das Amt und auf das Lehn überhaupt; so mußte ich sie sowohl bei diesem als bei jenem nochmals spalten, und erhielt damit die Abtheilungen: Acta A. a. betr. das ganze Amt, und B. a. betr. das ganze Lehn, sowie A. b. betr. des Amtes einzelne Zweige, und B. b. betr. des Lehns einzelne Hauptstücke. Unter den „Pastoratsgeschäften“ verstehe ich natürlich nur die- jenigen von unseren Amtsgeschäften, welche in Parochieen, wo der Geistlichen mehrere angestellt sind, ausschließlich dem „Pastor“ als dem „Schriftführer“ in Parochialsachen obliegen, oder doch ursprünglich obgelegen haben (Archiv-, Chronik-, Kirchenbuch- führung), und unter dem „eigentlichen Kirchendienste“ unsere Functionen in der Kirche und bei kirchlichen Handlungen überhaupt.

Anlangend zum Andern die erwähnten Mandata, so brauche ich nicht erst zu bemerken, daß dieselben, da die für L. er- gangenen sogenannten Specialrescripte in die ihren Hauptge- genstand verhandelnden Acten kommen mußten, lediglich Ge- neralia waren oder als solche galten, und daß allerdings auch für ihre Sonderung das so eben beschriebene, bei den Actis angewendete Verfahren sehr zweckmäßig gewesen seyn würde; selbiges jedoch, weil sie nicht alle einzeln (d. h. nicht ein jedes auf einem besonderen Blatte oder Bogen), vielmehr zum größeren Theile in ganzen Sammlungen vorlagen, keineswegs angewen- det werden konnte. Ich sah mich genöthigt, sie nach ihren Urhebern (was beiläufig mit den Bereichen ihrer Geltung in Eins zusammenfällt) zu classificiren, und ließ sie somit sich von einander trennen, jenachdem sie 1) wenigstens in der großen Mehrzahl von der obersten Landesbehörde, sodann 2) aus- schließlich von der obersten Provinzialbehörde und der Amts- hauptmannschaft, und endlich 3) gleichfalls ausschließlich von

*) Dieser Name wird unserem Archiv in erwähnter Weise doch ge- wiß nicht gerade deshalb beigelegt, weil es sich im Pfarrhause be- findet, oder weil es von dem Pfarrer geführt wird, sondern vielmehr, weil das in ihm Enthaltene, betreffe es nun die Pfarrei, oder die Kirche und Schule, oder was sonst, den Pfarrer durchweg insbeson- dere als solchen angeht, und von ihm zu beachten und zu gebrauchen ist.